

• Das Recht am eigenen Bild •

Die Frage, welche Personen fotografiert und welche Aufnahmen veröffentlicht (nicht nur Facebook und Internet) werden dürfen, beurteilt sich nach dem „Recht am eigenen Bild“, einem sogenannten besonderen Persönlichkeitsrecht.

Im Grunde müssen vier Fragen beantwortet werden:

1. Liegt ein Bildnis vor?
2. Liegt eine Einwilligung des Abgebildeten vor?
3. Liegt eine Ausnahme gemäß § 23 Abs. 1 KUG vor?
4. Verletzt die Verbreitung des Bildnisses die berechtigten Interessen des Abgebildeten?

zu 2. Liegt eine Einwilligung des Abgebildeten vor?

Die abgebildete Person willigt stillschweigend, in der Sprache der Juristen „konkludent“, in die Aufnahme und deren Veröffentlichung ein. Hier ist zunächst wichtig, dass in dem bloßen Dulden noch keine Einwilligung gesehen werden kann. Vielmehr muss die Person zum Ausdruck bringen, mit den Aufnahmen einverstanden zu sein. Dies kann zum Beispiel durch „Posen“ geschehen, sprich die Person merkt, sie wird fotografiert und setzt sich bewusst in Szene. Aber natürlich ist auch die nachträgliche Zustimmung möglich.

zu 3. Liegt eine Ausnahme gemäß § 23 Abs. 1 KUG vor?

- a) Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG)
- b) Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk erscheinen (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG)
- c) Bilder von Versammlungen und Aufzügen (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG)
- d) Bilder, welche nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst gilt. (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG)

zu c. Bilder von Versammlungen und Aufzügen (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG)

Werden Bilder von Versammlungen und Aufzügen* gemacht, sind auf diesen notwendigerweise auch immer Personen abgebildet. Hier hat der Gesetzgeber die Ausnahmenvorschrift des § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG geschaffen. Nach dieser dürfen Veranstaltungen fotografiert und die Bilder veröffentlicht werden, ohne dass die auf den Bildern abgebildeten Personen um Erlaubnis gefragt werden müssen.

*Öffentliche Versammlungen und Aufzüge

Hierbei geht es um **Brauchtumsfeste** (Schützenumzug, Karneval, religiöse Prozessionen, etc.), um **politische Veranstaltungen** (z.B. Maikundgebung, Demonstrationen) sowie um **kulturelle Ereignisse in der Öffentlichkeit** (z. B. Straßenfest).

• Veröffentlichung von Fotos •

Eigene Fotos werden veröffentlichen, sofern die **Rechtslage eindeutig** ist wie z. B. Schützenfest, Erntedankfest, Osterfeuer ...!

Bei **unklarer Rechtslage** werde ich keine eigenen Fotos veröffentlichen!

Bei Fotos **von Dritten** weise ich auch auf die Allgemeinen Bedingungen unter Hinweise hin!
Es muss eine Erklärung beigefügt werden, dass das Einverständnis der Abgelichteten vorliegt!

Empfehlung bei unklarer Rechtslage:

Hinweis auf den Charakter der Veranstaltung z. B. als kulturelles Ereignis (Ausnahmeregelung) gem. § 23 Abs. 1 KUG* oder das Einverständnis vor Beginn einholen.

*KUG/KunstUrhG = Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie